

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 24 32
kanzlei@vd.so.ch
so.ch

Fragebogen: Teilrevision des Fischereigesetzes (FiG, BGS 625.11)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt:	GRÜNE Kanton Solothurn
Adresse, Ort:	Niklaus-Konrad-Strasse 18, 4500 Solothurn
Kontaktperson:	Florian Lüthi
Telefon:	+41 76 702 90 63
E-Mail:	sekretariat@gruene-so.ch
Datum:	29.08.2024

Wichtige Hinweise

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.

Bitte pro § des Fischereigesetzes eine eigene Zeile verwenden.

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **31. August 2024** an die E-Mail-Adresse awjf@vd.so.ch oder in Papierform an Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, Barfüssergasse 14, 4509 Solothurn.

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 24 32
kanzlei@vd.so.ch
so.ch

Allgemeine Bemerkungen zum Fischereigesetz

Die GRÜNEN Kanton Solothurn begrüßen die Revision des solothurnischen Fischereigesetzes. Sie unterstützen die Einführung eines Hegebeitrages, der die Umsetzung des entsprechenden Auftrages unseres Kantonsrats David Gerke darstellt. Der Hegebeitrag ist eine Massnahme, um die Aufwertung der Lebensräume und gesellschaftliches Engagement zu fördern und zu belohnen. Begrüsst wird ebenfalls die Schaffung der Möglichkeit, in Notsituationen Betretungs- und Fischereiverbote zu erlassen. Die GRÜNEN Kanton Solothurn unterstützen ferner eine Forderung des Solothurnisch kantonalen Fischereiverbandes SOKFV, der eine Ergänzung der Revision zur Bevorteilung von Pachtgesellschaften, welche Hegearbeiten leisten, bei Neuverpachtungen vorschlägt.

Rathaus
 Barfüssergasse 24
 4509 Solothurn
 Telefon 032 627 24 32
 kanzlei@vd.so.ch
 so.ch

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Fischereigesetzes		
§	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
6a	Zustimmung	
6b	Zustimmung	
8	Wir unterstützen einen Antrag des SOKFV zu diesem Paragraph. Der SOKFV beantragt eine Ergänzung des bestehenden § 8, Absatz 2. Damit sollen Pachtgesellschaften, die Hegearbeit leisten, bei Neuverpachtungen einen Bietervorteil erhalten. Pachtgesellschaften, die Hegearbeiten leisten, tragen über mehrere Jahre die Verantwortung für deren Unterhalt. Wenn sie die Pacht an Dritte verlieren, führt dies zur absurden Konstellation, dass sie am Bach, den sie	² Pachtgewässer werden öffentlich versteigert. Steigern mehrere Bewerber oder Bewerbergruppen bis einer vom Departement festgelegten Grenze, erhält der bisherige Bewerber oder die bisherige Bewerbergruppe den Zuschlag, sofern er oder sie in der vorangehenden Pachtperiode Hegearbeiten

Rathaus
 Barfüssergasse 24
 4509 Solothurn
 Telefon 032 627 24 32
 kanzlei@vd.so.ch
 so.ch

	<p>aufgewertet haben, nicht mehr fischen dürfen und diejenigen, die fischen dürfen, keinen Einfluss auf die Lebensraumaufwertungen haben. Das würde zu Unsicherheiten führen und insbesondere auch dazu, dass die Motivation, solche Projekte überhaupt umzusetzen, massiv sinken würde. Es wäre zudem unfair, wenn Pächter über Jahre ein Gewässer aufwerten, so den Lebensraum hegen und pflegen, damit bestenfalls auch den Fischbestand natürlich und nachhaltig erhöhen - und dann einfach jemand mit mehr Zahlungsbereitschaft kommt und ihnen das Gewässer wegnimmt.</p>	<p>gemäss § 6a am betreffenden Pachtgewässer geleistet hat.</p>
<p>14</p>	<p>Zustimmung</p>	